



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0132/2015		<b>Datum:</b>	19.03.2015
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	66-Tiefbauamt	<b>Az:</b>	66.1.2A Fi	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>07.05.2015</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
<b>27.04.2015</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
<b>14.04.2015</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straße Niederberger Höhe, verlaufend von General-Allen-Straße bis Auf dem Schafstall, einschließlich der Grundstücke Flur 6 Nummer 65/6 und Flur 7 Nummer 43 - Änderung -</b>			

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 28.05.2010, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straße Niederberger Höhe, verlaufend von General-Allen-Straße bis Auf dem Schafstall, einschließlich der Grundstücke Flur 6 Nummer 65/6 und Flur 7 Nummer 43 (geänderte Abgrenzung), nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 55 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat am 28.05.2010 für den Ausbau der Niederberger Höhe, verlaufend von der L 127 bis General-Allen-Straße einen Stadtanteil von 45 % beschlossen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass aufgrund des Vorhandenseins und der Ausdehnung des beidseitig nicht anbaubaren Bereiches der Niederberger Höhe von Auf dem Schafstall bis zur L 127 nur der Bereich zwischen General-Allen-Straße und der Straße Auf dem Schafstall als Erschließungsanlage zugrunde zu legen ist. Aus Rechtssicherheitsgründen ist es daher erforderlich, den Abwägungsbeschluss für diesen Bereich neu zu fassen.

Bei der Niederberger Höhe zwischen General-Allen-Straße und auf dem Schafstall handelt es sich um eine klassifizierte Straße (K 17). Nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan wurde entlang des technischen Bereiches Ost ein Gehweg in Pflasterbauweise hergestellt. Im

Bereich des vorgesehenen Kreisverkehrsplatzes wurden die Gehwege mit einer Schwarzdecke versehen. Die Fahrbahn erhielt einen Deckenüberzug und die Beleuchtung wurde erneuert. Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar. Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Bei der Festlegung des Stadtanteils für den Ausbau der Gehwege, der Gehwegentwässerung und der Beleuchtung einer klassifizierten Straße ist maßgeblich auf die zahlenmäßige Relation des Fußgängeranliegerverkehrs zum Fußgängerdurchgangsverkehr abzustellen, nicht aber auf den Fahrverkehr, da die auf die Fahrbahn entfallenden Kosten nicht der Beitragspflicht unterliegen.

Beim fußläufigen Verkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

Beim Anliegerverkehr sind die Fritsch-Kaserne (technischer Bereich Ost) und die anliegende Wohnbebauung einschließlich der von dort u. a. zum Gewerbegebiet und zur Festung bestehenden Wegeverbindung von Bedeutung.

Beim überörtlichen Verkehr ist die Verbindungsfunktion zur Festung, nach Urbar, zum Neudorf, zum Gewerbegebiet und zu dem restlichen Bereich der Niederberger Höhe und nach Niederberg zu beachten.

Die Veränderung des Zuschnitts der Erschließungsanlage wirkt sich aufgrund der Art und geringen Anzahl von Anliegern im anbaufreien Bereich nicht auf das Verhältnis von fußläufigem Anlieger- und Durchgangsverkehr aus. Unter Berücksichtigung all dieser Tatbestände ist daher weiterhin von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen und somit ein Stadtanteil von 45 % gerechtfertigt.

#### **Historie:**

- 05.11.2009 Stadtratsbeschluss: Lagepläne für den Straßenausbau Niederberger Höhe  
28.05.2010 Stadtratsbeschluss: Abwägung Stadtanteil